

Hanns Ullrich

Für das Europäische Patentsystem und für das künftige Unionspatent steht die Schaffung eines „European and European Union Patent Court (EEUPC)“ an. Damit würde eine zweiinstanzliche internationale Fachgerichtsbarkeit errichtet, deren Grundlage Völkervertragsrecht, nicht Gemeinschafts (Unions-)recht sein wird. Demgemäß werden unter dem Gesichtspunkt fachlicher Besonderheiten Entscheidungen über den Bestand und die Verletzung von europäischen und von Unionspatenten der Unionsgerichtsbarkeit (EuGH und Gericht 1. Instanz) im Grundsatz vorenthalten, obwohl die Unionsverträge die Einrichtung von dem EuG zugeordneten Fachkammern ausdrücklich vorsehen. Die Wahrung des Unionsrechts gegenüber europäischen Patenten und bei Unionspatenten wird auf ein Vorabentscheidungsverfahren beschränkt, das nicht für die Erstinstanz, sondern nur im Verhältnis zwischen der Berufungsinstanz des EEUPC und dem EuGH vorgesehen ist.

Der Beitrag wird der Frage nachgehen, inwieweit diese Beschränkung der Stellung des Europäischen Gerichtshofs im allgemeinen System des gemeinschaftsrechtlich bestimmten gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts und vor allem der Rolle gerecht werden kann, die der EuGH bislang bei der Entwicklung des national angeglichenen und des gemeinschaftlich vereinheitlichten Rechts des geistigen Eigentums wahrgenommen hat. Diese nämlich hat sich nicht auf die Wahrung der Einheit des Gemeinschaftsrechts beschränkt, sondern in einer Orientierungsfunktion für die Rechtsentwicklung bestanden. Mit Bezug auf das geistige Eigentum hat der Gerichtshof eine Funktionslehre begründet oder doch bestätigt, die von einer Gegenüberstellung von Eigentums- und Wettbewerbsschutz zu einer Einordnung in ein System offener Märkte führt, wie sie den Binnenmarkt und letztlich eine weltweite Wirtschaft kennzeichnen. Die Frage ist, ob ein solch umfassendes, aus einer breiteren Systemperspektive entwickeltes und in diese eingebundenes Verständnis des geistigen Eigentums noch durchgesetzt werden kann, wenn die Fachgerichtsbarkeit als internationaler, damit dem EuGH eigentlich gleichrangiger, oberster Gerichtshof konzipiert wird.